

Aktenzeichen: 5 AZR 613/79

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 11. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO §§ 767, 794, 795; BGB § 242 Wegfall der Geschäfts-
grundlage, § 166 Abs. 1 und Abs. 2; KSchG §§ 9 und 10

Leitsätze:

· K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 613/79

2 Sa 128/77 Niedersachsen

Verkündet am
11. November 1981

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Dahl für Recht erkannt:

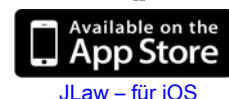
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Dezember 1978 - 2 Sa 128/77 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Gsnabrück vom 30. September 1977 - 1 Ca 486/77 - wird zurückgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte war seit dem 1. April 1968 als kaufmännischer Angestellter bei der Klägerin beschäftigt. Die Klägerin kündigte das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen zum 31. März 1977. Hiergegen erhob der Beklagte Kündigungsschutzklage. In der Güteverhandlung vom 8. März 1977 schlossen die durch ihre Prozeßbevollmächtigten vertretenen Parteien einen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen durch ordnungsgemäße Kündigung der Klägerin am 31. März 1977 beendet sein sollte; die Klägerin verpflichtete sich ferner, an den Beklagten gemäß §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 4.000,-- DM zu zahlen. Der Klägerin war gegen den Vergleich kein Widerrufsrecht eingeräumt. Der Beklagte hat von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 8. März 1977 hat die Klägerin das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten fristlos gekündigt mit der Begründung, sie habe von einem Außendienstmitarbeiter erfahren, daß der Beklagte sich am 4. März 1977 wettbewerbs-schädlich verhalten habe. Gegen diese fristlose Kündigung hat der Beklagte keine Klage erhoben.

Mit Schreiben vom 9. März 1977 hat die Klägerin den Prozeßvergleich vom 8. März 1977 zunächst angefochten; später hat sie die Anfechtungserklärung jedoch zurückgenommen.

Sie hat dann Vollstreckungsgegenklage erhoben. Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Voraussetzungen für die Zahlung einer Abfindung seien nach Abschluß des Vergleichs entfallen. Die Abfindung habe deshalb gezahlt werden sollen, weil das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen durch ordnungsgemäße Kündigung mit dem 31. März 1977 beendet werden sollte. Tatsächlich sei das Arbeitsverhältnis jedoch durch die von der Klägerin ausgesprochene fristlose Kündigung spätestens am 9. März 1977 beendet worden. Von den Tatsachen, die die fristlose Kündigung rechtfertigten, habe sie erst nach Abschluß des Vergleichs vom 8. März 1977 Kenntnis erlangt.



Die Klägerin hat beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Arbeitsgericht Osnabrück am 8. März 1977 abgeschlossenen Vergleich 1 Ca 168/77 wegen einer Abfindung in Höhe von 4.000,-- DM für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Meinung vertreten, die von der Klägerin gegen den Abfindungsanspruch erhobenen Einwendungen seien unzulässig. Die Tatsachen, auf die sie ihre fristlose Kündigung stütze, seien der Klägerin bereits vor Abschluß des Vergleichs bekannt gewesen. Die Klage sei aber auch unbegründet, weil ein wichtiger Grund, der die Klägerin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt hätte, nicht vorgelegen habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Prozeßvergleich ist unzulässig. Durch die von der Klägerin ausgesprochene fristlose Kündigung und die dadurch bewirkte vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Grundlage für die in dem Vergleich enthaltene Abfindungszahlung entfallen. Ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Zahlung einer Abfindung besteht daher nicht mehr.

I. Die Vollstreckungsgegenklage ist zulässig (§ 767 ZPO in Verbindung mit §§ 794, 795 ZPO).

1. Die Klägerin wendet sich nicht gegen den Prozeßvergleich als solchen. Dies wäre möglich gewesen durch Anfechtung (§ 119 BGB) oder dadurch, daß die Klägerin sich auf den Wegfall der Vergleichsgrundlage (§ 779 BGB) berufen hätte. In beiden Fällen wäre der Streit über die Gültigkeit des Prozeßvergleichs in dem Kündigungsschutzverfahren fortzusetzen gewesen (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. AP Nr. 10 und 22 zu § 794 ZPO).

- 4 -

Von der - zunächst erklärten - Anfechtung hat die Klägerin wieder Abstand genommen. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich auch nicht, daß sie einen Wegfall der Vergleichsgrundlage geltend machen will. Nach § 779 BGB ist ein Vergleich unwirksam, wenn der Sachverhalt, den die Parteien als feststehend zugrunde gelegt haben, der Wirklichkeit nicht entspricht und anzunehmen ist, daß bei Kenntnis der Sachlage der Streit oder die Ungewißheit nicht entstanden sein würde. Dies macht die Klägerin jedoch nicht geltend. Ihr Vorbringen geht vielmehr dahin, der durch den Prozeßvergleich geschaffene Anspruch auf Zahlung einer Abfindung sei durch die nach Abschluß des Prozeßvergleichs ausgesprochene fristlose Kündigung entfallen. Damit beruft die Klägerin sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage für die Abfindung.

Ob die Geschäftsgrundlage eines gerichtlichen Vergleichs entfallen ist, ist - anders als beim Fehlen der Vergleichsgrundlage -, nicht durch Fortsetzung des durch den Vergleich erledigten Prozesses zu entscheiden (BAG AP Nr. 16 zu § 794 ZPO im Anschluß an BGH AP Nr. 11 zu § 794 ZPO). Der Einwand des Fehlens der Geschäftsgrundlage richtet sich nicht gegen den Prozeßvergleich als Vollstreckungstitel, sondern gegen den materiell-rechtlichen Anspruch selbst. Aus diesem Grunde ist er in einem neuen Verfahren mit der Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen (OLG München MDR 1956, 237).

2. Entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung scheitert die Vollstreckungsgegenklage vorliegend nicht bereits an dem prozessualen Hindernis des § 767 Abs. 2 ZPO.

Nach dieser Vorschrift sind Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den prozessualen Vorschriften hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Nach §§ 794, 795 ZPO sind auf die Zwangsvollstreckung aus Prozeßvergleichen zwar die für Urteile geltenden Vorschriften der §§ 724 bis 793 ZPO entsprechend anzuwenden. Das gilt jedoch nicht für

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Beschränkung aus § 767 Abs. 2 ZPO. Sinn und Zweck des § 767 Abs. 2 ZPO ist es, die Rechtskraftwirkung des Urteils zu sichern (BGH NJW 1977, 583). Da ein Prozeßvergleich nicht in materielle Rechtskraft erwächst, kann § 767 Abs. 2 ZPO für Prozeßvergleiche nicht herangezogen werden (BAG 32, 96 = AP Nr. 10 zu § 850 ZPO).

Die Klägerin ist daher nicht bereits nach § 767 Abs. 2 ZPO gehindert, Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, in diesem Rechtsstreit geltend zu machen.

II. Der Einwand, den die Klägerin gegen den Abfindungsanspruch erhebt, ist auch begründet.

1. Die Klägerin macht geltend, der Grund für die Zahlung der Abfindung sei entfallen, weil das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung spätestens am 9. März 1977 beendet worden sei und nicht, wie im Vergleich vereinbart, durch ordentliche betriebsbedingte Arbeitgeberkündigung mit dem 31. März 1977 sein Ende gefunden habe.

Dieser Einwand ist geeignet, den materiell-rechtlichen Anspruch auf Zahlung der Abfindung zu beseitigen. Denn Voraussetzung dafür, daß eine Abfindung nach §§ 9 und 10 KSchG festgesetzt wird, ist, daß eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung unbegründet war und das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hätte. Wird das Arbeitsverhältnis vor dem vom Gericht nach § 9 KSchG festgesetzten Auflösungszeitpunkt durch andere Gründe - etwa eine fristlose Kündigung - beendet, so entfällt damit die Grundlage für die Zahlung der Abfindung. Dem Zahlungsbegehren steht dann der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen (OLG München MDR 1956, 237).

2. Die von der Klägerin ausgesprochene fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist rechtswirksam.

a) Da der Beklagte gegen die fristlose Kündigung keine Klage erhoben hat, gilt sie nach §§ 13, 7 KSchG als rechtswirksam, ohne daß es der Nachprüfung bedarf, ob ein wichtiger Grund nach § 626 BGB vorgelegen hat.

- 6 -

b) Die fristlose Kündigung ist auch nicht aus einem anderen Grunde rechtsunwirksam (§ 7 KSchG). Ein solcher Grund könnte in dem Prozeßvergleich gesehen werden. Falls die Klägerin den Vergleich abgeschlossen hat und ihr dabei die Gründe für die fristlose Kündigung bereits bekannt waren, wären diese durch den Vergleich miterledigt und können nicht mehr zur Begründung einer fristlosen Kündigung herangezogen werden. Ob und inwieweit die Klägerin selbst bei Vergleichsabschluß die die fristlose Kündigung begründenden Tatsachen kannte, ist nicht festgestellt, kann aber auch dahingestellt bleiben. Denn der Prozeßvergleich ist ausweislich der Sitzungsniederschrift des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 8. März 1977 nicht von der Klägerin selbst, sondern von deren Prozeßbevollmächtigten abgeschlossen worden. Beide Parteien waren durch Prozeßbevollmächtigte vertreten und in dem Termin nicht persönlich anwesend. Aus diesem Grunde findet § 166 Abs. 1 BGB Anwendung. Nach dieser Vorschrift kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden. Das ist hier der Fall. Die rechtlichen Folgen der bei Vergleichsabschluß abgegebenen Willenserklärungen werden beeinflusst durch die Kenntnis gewisser Umstände: In dem Prozeßvergleich ist nur dann ein Verzicht auf das Recht zur fristlosen Kündigung zu sehen, wenn demjenigen, der die Willenserklärung abgab, bekannt war, daß Gründe für eine fristlose Kündigung vorlagen. Es kommt also darauf an, ob der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, der den Vergleich für die Klägerin abschloß, die Gründe für eine fristlose Kündigung zu diesem Zeitpunkt schon kannte. Hierzu enthält das angefochtene Urteil keine Feststellungen und die Parteien haben hierzu auch nichts vorgetragen. Darüber hinaus ist auch nichts dafür ersichtlich, daß der Prozeßbevollmächtigte nach bestimmten Weisungen gehandelt hätte und die Klägerin sich daher nach § 166 Abs. 2 BGB nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen könnte. Darlegungs- und beweispflichtig für die Kenntnis des Vertreters oder für das Vorliegen bestimmter Weisungen an den Vertreter war der Beklagte. Dieser ist in der Revisionsinstanz darauf

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hingewiesen worden, daß das angefochtene Urteil zur Anwendung des § 767 Abs. 2 ZPO keinen Bestand haben kann.

3. Die von der Klägerin ausgesprochene fristlose Kündigung hat das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten spätestens am 9. März 1977 beendet. Damit ist die Grundlage für die Zahlung der nach §§ 9, 10 KSchG festgesetzten Abfindung entfallen. Ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Zahlung der Abfindung ist damit nicht mehr gegeben. Dem durch den Prozeßvergleich festgestellten Abfindungsanspruch steht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Die Vollstreckung aus dem Vergleich ist daher unzulässig.

Dr. Thomas

Flachsenberg

Michels-Holl

Dahl

Griebeling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)